

# Statuten: *Volleyfriends Zurich*

## Name und Sitz

Unter dem Namen „Volleyfriends Zurich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern ein zeitgemässes und gut organisiertes Angebot im Volleyballsport zu bieten.

Er fördert insbesondere:

- die Ausübung und Entwicklung des Volleyballsports
- die sportliche und kameradschaftliche Gemeinschaft unter den Mitgliedern
- die Teilnahme an Meisterschaften von Swiss Volley, dem regionalen Verband SVRZ sowie an Mixedvolleyball-Meisterschaften.

## Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

- Spenden
- Sponsoring
- Zuwendungen aller Art

## Mitgliedschaft

Der Verein **Volleyfriends Zurich** umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft steht Personen ab dem Kalenderjahr offen, in dem sie ihr 15. Lebensjahr erreichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

## **Eintritt**

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Das Mindestalter der Mitglieder ist ab dem Jahr, in dem sie 15 Jahre alt werden.

## **Beendigung/Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

## **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund (insb. bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verletzung der Statuten) ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

## **Pflichten & Mitgliederbeiträge**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des Vereins zu wahren
- die Statuten und Reglemente des Vereins zu befolgen
- den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung (GV) festgelegt.

Der Vorstand kann für Vorstandsmitglieder oder Personen mit besonderen Aufgaben Beitragsreduktionen oder Beitragsbefreiungen festlegen.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die GV kann physisch oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Messenger-Dienste oder Chat-Plattformen) durchgeführt werden.

Ebenso können Beschlüsse im elektronischen Zirkularverfahren gefasst werden.

Es besteht keine feste Einladungsfrist; die Information erfolgt in angemessener Zeit vor der Abstimmung.

## **Aufgaben der GV**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands und Vereinspräsidenten
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Stimm- und Wahlrecht**

Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

## **Erforderliches Mehr**

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

## **Versammlungsführung**

Die Versammlung wird von einem Vorstand geführt.

## Vorstand

### Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit folgenden Ressorts: Präsident (inkl. Finanzen), Ressort Logistik, Ressort Training/Coaching.

### Amtszeit

Die reguläre Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder, einschliesslich des Präsidenten, beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Ein ausserordentlicher Abwahantrag gegen den Präsidenten durch die Mitgliederversammlung muss zwingend 60 Tage im Voraus schriftlich und begründet eingereicht werden. Ein rechtsgültiger Abwahlbeschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten. Für finanzielle Verbindlichkeiten, welche den Betrag von CHF 2'000.– pro Einzeltransaktion übersteigen, gilt die Kollektivunterschrift zu zweien durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

### Entscheidungsgewalt

Der Präsident führt den Vorsitz und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Bei Vorstandsbeschlüssen mit erheblicher finanzieller Tragweite, welche die Existenz des Vereins gefährden könnten, steht dem Präsidenten ein aufschiebendes Vetorecht zu. Der entsprechende Beschluss wird sistiert und bedarf zur Gültigkeit der zwingenden Bestätigung durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## Haftung und Versicherung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert

zwingend die Zustimmung von vier Fünfteln (80%) aller im Vereinsregister geführten, stimmberechtigten Mitglieder.

### **Richtlinien Swiss Olympic und Swiss Volley**

Der Verein, seine Organe sowie seine Mitglieder unterstehen:

- dem **Doping-Statut von Swiss Olympic**
- den Bestimmungen der **Ethik-Charta im Schweizer Sport**
- der **Gerichtsbarkeit von Swiss Volley**

### **Inkrafttreten**

Diese revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2026 in Kraft und ersetzen die Version vom 30.01.2019

Datum, Ort: 11.03.2026, Zürich

Vereinspräsident  
Roshan Mundadan

Protokollführung  
Wiesit Mor